

P R Ü F U N G S B E R I C H T

des Aufsichtsrates der

WEB Windenergie AG

mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya
Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya
FN 184649 v

1 Präambel

Der Aufsichtsrat der WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift in Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 184649 v ("**W.E.B**" oder die "**Übertragende Gesellschaft**"), erstattet hiermit aufgrund des dazu am 30.03.2023 erfolgten Beschlusses des Aufsichtsrates der W.E.B nachstehenden Prüfungsbericht gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 6 SpaltG iVm § 220c AktG über die beabsichtigte Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebs "Grünstrom" von W.E.B als übertragende Gesellschaft auf die OE SASR Beta Einundfünfzigste Beteiligungsverwaltung GmbH (künftig voraussichtlich: WEB energy sales GmbH) mit dem Sitz in Wien (künftig: Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya) und der Geschäftsanschrift in Schottenring 19, 1010 Wien (künftig: Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 594172 h ("**NewCo**" oder die "**Übernehmende Gesellschaft**") als übernehmende Gesellschaft.

2 Vorbemerkungen / Gegenstand des Prüfungsberichts

- 2.1 W.E.B als übertragende Gesellschaft beabsichtigt den Teilbetrieb "Grünstrom" in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, der im Wesentlichen den Vertrieb von in Anlagen der W.E.B erzeugter elektrischer Energie aus Windenergie, Photovoltaik und Wasserkraft zum Gegenstand hat ("**Teilbetrieb Grünstrom**"), durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG iVm § 17 SpaltG unter Anwendung von Art VI UmgrStG zum Spaltungsstichtag 31.12.2022 auf die NewCo als übernehmende Gesellschaft zu übertragen (die "**Spaltung**"). Bei der gegenständlichen Spaltung handelt es sich um eine Spaltung im Konzern. Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist die Übertragende Gesellschaft.
- 2.2 Der Vorstand der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft haben am 30.03.2023 den Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags (der "**Spaltungs- und Übernahmungsvertrag**"), welcher diesem Spaltungsbericht als Anlage ./1 angeschlossen ist, aufgestellt. Festgehalten wird, dass die in Anlage ./1 angeschlossene Fassung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags spätestens am 12.04.2023 in der Ediktsdatei durch den Vorstand der W.E.B veröffentlicht wird.
- 2.3 Der Vorstand der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft haben am 11.04.2023 gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 4 SpaltG iVm § 220a AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht erstattet, in dem unter anderem die Spaltung sowie der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wurden (der "**Spaltungsbericht**"). Der Spaltungsbericht ist diesem Prüfungsbericht als Anlage ./2 angeschlossen.
- 2.4 Der Aufsichtsrat der W.E.B hat mit Beschluss vom 30.03.2023 die KPMG Austria

GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, FN 269873 y, zum Spaltungsprüfer bestellt. Der Spaltungsprüfer, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat am 11.04.2023 einen schriftlichen Prüfungsbericht über die Spaltung erstattet, welcher dem Aufsichtsrat der W.E.B vorgelegt wurde und diesem Bericht als Anlage ./3 angeschlossen ist. Gegenstand der Prüfung durch den Spaltungsprüfer der W.E.B (KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) war insbesondere die Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf seine Vollständigkeit (also ob dieser jede der in § 2 Abs 1 Z 1–13 SpaltG geforderten Angaben enthält) und Richtigkeit (also ob die im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag enthaltenen Angaben richtig sind). Die Zweckmäßigkeit der Spaltung sowie mit der Spaltung verbundene Risiken, Gefahren und wirtschaftliche Folgen sind nicht Gegenstand des Prüfungsberichts des vom Aufsichtsrat der W.E.B bestellten Spaltungsprüfers (KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft).

Festgehalten wird, dass W.E.B als Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft mit gesonderter schriftlicher Erklärung vom 30.03.2023 ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Spaltungsprüfung auf Ebene der NewCo verzichtet.

- 2.5 Gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 6 SpaltG iVm § 220c AktG hat der Aufsichtsrat der W.E.B die beabsichtigte Spaltung auf Grundlage des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags, des Spaltungsberichts sowie des Spaltungsprüfungsberichts des durch den Aufsichtsrat der W.E.B bestellten Spaltungsprüfers (KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (der "**Prüfungsbericht**").

3 Beteiligte Gesellschaften

- 3.1 Übertragende Gesellschaft ist die WEB Windenergie AG mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya. Das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 31.729.830 und ist in 3.172.983 Stück Nennbetragsaktien zum Nennwert von je EUR 10 zerlegt. Die Übertragende Gesellschaft hat gebundene Rücklagen in Höhe von EUR 45.933.241,55.
- 3.2 Übernehmende Gesellschaft ist die OE SASR Beta Einundfünfzigste Beteiligungsverwaltung GmbH (künftig voraussichtlich: WEB energy sales GmbH) mit Sitz in Wien (künftig: Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya). Das Stammkapital der NewCo beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt; gebundene Rücklagen bestehen derzeit nicht.
- 3.3 Bei der gegenständlichen Spaltung handelt es sich um eine Spaltung im Konzern. Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist die Übertragende Gesellschaft.

4 Grundlagen des Prüfungsberichts

- 4.1 Dem Prüfungsbericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- (i) der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vom 30.03.2023 (Anlage ./1);
- (ii) der Spaltungsbericht (Anlage ./2);
- (iii) der Prüfungsbericht über die Spaltungsprüfung von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Anlage ./3);
- (iv) die Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2022 (Anlage ./4);
- (v) die Spaltungsbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2023 (Anlage ./5); und
- (vi) die Übertragungsbilanz der Übernehmenden Gesellschaft 01.01.2023 (Anlage ./6).

4.2 Arbeitsversionen und Entwürfe der genannten Unterlagen lagen dem Aufsichtsrat der W.E.B vor Ausfertigung der jeweiligen Unterlagen zur gründlichen Würdigung und Erstellung dieses Prüfungsberichts vor.

5 Kapitalmaßnahmen bei der W.E.B und der NewCo im Zusammenhang mit der Spaltung

5.1 Im Rahmen der Spaltung sind weder bei W.E.B als übertragende Gesellschaft noch bei der NewCo als übernehmende Gesellschaft Kapitalmaßnahmen vorgesehen. Insbesondere wird durch die gegenständliche Spaltung das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft nicht im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 SpaltG herabgesetzt, weil der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens die Höhe des Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen deckt: Der Wert des Nettoaktivvermögens nach Durchführung der Spaltung beträgt zu Buchwerten über EUR 90 Mio und übersteigt damit bei weitem die Höhe des Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung. Dies wird auch noch gesondert von einem gerichtlich bestellten Restvermögensprüfer geprüft.

5.2 Nach der Spaltung bleibt daher das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft als auch das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft unverändert.

6 Erläuterung der Spaltung und des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

6.1 Firma, Sitz und Satzung der Übertragenden Gesellschaft bzw Erklärung über die Errichtung der Übernehmenden Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

Die gemäß § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 17 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und Satzungen bzw Gesellschaftsverträge der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sind in Punkt 2 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

Weder die Satzung der Übertragenden Gesellschaft noch die Erklärung über die Errichtung der Übernehmenden Gesellschaft wird aus Anlass der Spaltung geändert. Die Erklärung über die Errichtung der Übernehmenden Gesellschaft wurde schon vor Durchführung der Spaltung in der Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft vom 14.03.2023 (vierzehnter März zweitausenddreißig) an die Erfordernisse des Teilbetriebs "Grünstrom" angepasst. Dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind beide Fassungen angeschlossen.

6.2 Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

Gemäß Punkt 3 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags überträgt die Übertragende Gesellschaft den Teilbetrieb "Grünstrom" durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG iVm § 17 SpaltG unter Anwendung von Art VI UmgrStG auf die Übernehmende Gesellschaft. Die Übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an. Die Übertragende Gesellschaft besteht nach Durchführung der Spaltung fort.

6.3 Keine Anteilsgewähr (§ 2 Abs 1 Z 3 SpaltG)

In Punkt 4 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird erläutert, dass die Übernehmende Gesellschaft von einer Gewähr von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft absehen darf, da die Aktionäre der Übertragenden Gesellschaft sowohl vor als auch nach der Spaltung an der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft (mittelbar) im gleichen Verhältnis beteiligt sind (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr liegt nicht vor. Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile können daher unterbleiben. Die Spaltung erfolgt verhältnismäßig, weil mittelbar dieselben Beteiligungsverhältnisse auch nach der Spaltung bestehen. Bare Zuzahlungen werden im Rahmen der Spaltung nicht geleistet.

6.4 Keine Herabsetzung des Nennkapitals (§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG)

Gemäß Punkt 5 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags kommt es im Rahmen der Spaltung zu keiner Herabsetzung des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 SpaltG, weil der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens die Höhe des Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen deckt: Der Wert des Nettoaktivvermögens nach Durchführung der Spaltung beträgt zu Buchwerten über EUR 90 Mio und übersteigt damit bei weitem die Höhe des Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung. Dies wird auch noch gesondert von einem gerichtlich bestellten Restvermögensprüfer geprüft.

Nach der Spaltung bleibt somit das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft als auch das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft unverändert.

6.5 Gewährung von Anteilen (§ 2 Abs 1 Z 5 SpaltG)

Gemäß Punkt 6 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unterbleibt die Gewährung von Anteilen im Rahmen der Spaltung, weshalb Angaben im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 SpaltG zur Gewährung von Anteilen unterbleiben können.

6.6 Anspruch auf Bilanzgewinn (§ 2 Abs 1 Z 6 SpaltG)

Gemäß Punkt 7 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags entfällt die Angabe über Gewinnansprüche, da im Rahmen der Spaltung keine neuen Anteile gewährt werden.

6.7 Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)

Gemäß Punkt 8 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags erfolgt die Spaltung auf Grundlage der Schlussbilanz der W.E.B zum 31.12.2022 und unter Anwendung von Art VI UmgrStG. Die Schlussbilanz entspricht der Bilanz aus dem Jahresabschluss der W.E.B zum 31.12.2022. Der 31.12.2022 ist der Spaltungsstichtag im Sinne von § 17 SpaltG iVm § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG. Im Verhältnis zwischen den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, W.E.B und NewCo, und insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung gelten alle ab Ablauf des 31.12.2022 vorgenommenen Handlungen von W.E.B in Bezug auf den Teilbetrieb Grünstrom als für Rechnung der NewCo vorgenommen.

Die NewCo tritt daher mit Wirkung vom Beginn des 01.01.2023 in alle Rechte und Pflichten der W.E.B betreffend den Teilbetrieb "Grünstrom" ein. Alle Nutzungen und Lasten des Teilbetriebs "Grünstrom" treffen ab diesem Zeitpunkt die NewCo, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Rechtsverhältnisse des Teilbetriebs "Grünstrom" eintritt.

6.8 Keine Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG

Gemäß Punkt 9 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags werden Anteilsinhabern und Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG weder Rechte gewährt noch sind für diese Personen besondere Maßnahmen vorgesehen. In Punkt 9.2 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wurde klarstellend festgehalten, dass keine Anteilsinhabern und Inhabern besonderer Rechte gibt.

6.9 Keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG

In Punkt 10 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird erläutert, dass weder den Mitgliedern des Vorstandes der W.E.B oder der Geschäftsführung der NewCo oder des Aufsichtsrats der W.E.B noch einem Abschluss-, Spaltungs-, Sacheinlage-, Restvermögens- oder sonstigem Prüfer ein besonderer Vorteil gewährt wird. Außerdem wird bemerkt, dass das dem Restvermögensprüfer und Spaltungsprüfer der W.E.B zu bezahlende Honorar angemessen und kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

6.10 Genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG)

In Punkt 11 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird das im Rahmen der Spaltung von W.E.B auf die NewCo zu übertragende Vermöge angeführt. Gegenstand des auf die NewCo zu übertragende Vermögen ist nach Maßgabe des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags der durch die in Punkt 11.2 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags angeführten Positionen (Aktiva und Passiva und Rechtsverhältnisse) abgebildete Teilbetrieb "Grünstrom" mit allen mit den angeführten Positionen verbundenen Rechten und Pflichten samt Nebenrechten und -pflichten, Rechtspositionen, tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und tatsächlichem und rechtlichem Zubehör, jeweils auf Grundlage der Übertragungsbilanz und der Beschreibung in dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags, jedoch – soweit nicht in dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ausdrücklich anders festgelegt – unter Berücksichtigung der im Zeitraum seit dem Spaltungstichtag zum 31.12.2022 bis zur Wirksamkeit der Spaltung eingetretenen und eintretenden Bestandsveränderungen in Bezug auf die angeführten Positionen, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen ersichtlich sind oder die sich aus den im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags festgelegten Zuordnungsregeln ergeben. Im Zweifel erfolgt die Zuordnung von Bestandsveränderungen nach denselben Kriterien, die der Zuordnung der Positionen bei Erstellung der Spaltungsbilanz und der Übertragungsbilanz zugrunde gelegt wurden.

Punkt 11.2 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthält die taxative Aufzählung der zum zu übertragenden Teilbetrieb "Grünstrom" gehörenden Positionen. Das zum Teilbetrieb "Grünstrom" gehörige Vermögen hat sowohl zum Spaltungstichtag als auch im Zeitpunkt des Abschlusses des Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags einen positiven Verkehrswert.

6.11 Zuordnung übriger Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG)

Gemäß Punkt 12 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags verbleiben sämtliche sowohl aktive als auch passive Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag weder der Übertragenden Gesellschaft noch der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden können, bei der Übertragenden Gesellschaft.

6.12 Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)

Die (i) Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2022, (ii) die Spaltungsbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2023, in der das der W.E.B nach Wirksamkeit der Spaltung des Teilbetriebs "Grünstrom" verbleibende Vermögen ausgewiesen ist, und (iii) die Übertragungsbilanz der Übernehmenden Gesellschaft 01.01.2023, in der das der NewCo mit Wirksamkeit der Spaltung des Teilbetriebs "Grünstrom" übertragende Vermögen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ersichtlich ist, sind dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags als Anlagen angeschlossen. Die Schlussbilanz entspricht der Bilanz aus dem Jahresabschluss der W.E.B zum 31.12.2022.

6.13 Barabfindung (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG)

Gemäß Punkt 14 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags kann die Angabe der Bedingungen einer Barabfindung unterbleiben, da aus Anlass der Spaltung keine Anteile an der NewCo gewährt werden. Die Rechte der Aktionäre der Übertragenden Gesellschaft werden nicht verwässert. Es existieren keine Gesellschafter (außer der W.E.B, die bereits Alleingesellschafterin der NewCo ist), die gemäß dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags Anteile an einer neuen Gesellschaft mit anderer Rechtsform (also der NewCo) erhalten würden.

6.14 Spaltungsbericht (§ 4 SpaltG), Spaltungsprüfung (§ 5 SpaltG), Prüfung durch die Aufsichtsräte (§ 6 SpaltG) und Restvermögensprüfung (§ 3 Abs 4 SpaltG)

In Punkt 15 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird erläutert, dass

- 6.14.1 der Vorstand der W.E.B und die Geschäftsführung der NewCo einen gemeinsamen Spaltungsbericht über die Spaltung erstellen werden (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 4 SpaltG iVm § 220a AktG);
- 6.14.2 ein vom Aufsichtsrat der W.E.B bestellter Spaltungsprüfer eine Prüfung der Spaltung durchführen wird (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 5 SpaltG iVm § 220b AktG);
- 6.14.3 der Aufsichtsrat der W.E.B eine Prüfung und Berichterstattung der Spaltung durchführen wird (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 6 SpaltG iVm § 220c AktG);
- 6.14.4 W.E.B als Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft in gesonderter schriftlicher Erklärung ausdrücklich und unwiderruflich folgende Verzicht abgeben wird:
 - Verzicht auf die Prüfung der Spaltung durch einen Spaltungsprüfer bzw auf das Recht eine Prüfung durch einen Spaltungsprüfer zu verlangen (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 5 Abs 6 SpaltG iVm § 100 Abs 2 GmbHG iVm § 232 Abs 2 AktG);
 - Verzicht auf die Zusendung der Spaltungsunterlagen (§ 7 Abs 4 SpaltG iVm § 97 Abs 1 GmbHG); und
 - Verzicht auf die Generalversammlung der Übernehmenden Gesellschaft über die Genehmigung der Spaltung (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 231 Abs 1 Z 2 AktG);
- 6.14.5 bei der Übernehmenden Gesellschaft kein Aufsichtsrat eingerichtet ist und schon aus diesem Grund die Prüfung und Berichterstattung der Spaltung durch den Aufsichtsrat der Übernehmenden Gesellschaft entfällt; sowie
- 6.14.6 ein vom Landesgericht Krems an der Donau bestellter Restvermögensprüfer eine Restvermögensprüfung bei der Übertragenden Gesellschaft durchführen wird (§ 3 Abs 4 SpaltG). Das Landesgericht Krems an der Donau hat mit Beschluss vom 08.03.2023 zu 10 Fr 604/23 w - 3 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien,

Porzellangasse 51, FN 269873 y, zum Restvermögensprüfer für die Spaltung bestellt.

6.15 Umgründungssteuerrecht

Die Spaltung erfolgt nach den Regelungen von Art VI UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung und unter Inanspruchnahme sämtlicher damit verbundener Begünstigungen.

Das Besteuerungsrecht der Republik Österreich in Bezug auf stille Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes wird bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht eingeschränkt.

6.16 Kosten

Alle mit der Spaltung sowie mit der Errichtung und Durchführung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten) und allenfalls anfallende Gebühren sowie Verkehrssteuern (einschließlich allenfalls anfallende Grunderwerbsteuer) trägt die Übertragende Gesellschaft.

7 Spaltungshaftung

Im Zusammenhang mit der Spaltung gilt das gesetzliche Spaltungshaftungsregime, das sich zusammengefasst wie folgt darstellt:

- 7.1 Gemäß § 15 Abs 1 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft (W.E.B), einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich Wert der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) als Gesamtschuldner. Jede haftende Gesellschaft wird insoweit frei, als sie Schulden für andere Gesellschaften berichtigt hat. Keine Haftung besteht für solche Verbindlichkeiten, für die Sicherheit geleistet wurde.
- 7.2 Nach § 15 Abs 2 SpaltG ist den Gläubigern der übertragenden Gesellschaften (W.E.B) von den beteiligten Gesellschaften Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Spaltung zu diesem Zweck melden; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Spaltung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Wird innerhalb dieser Frist eine Sicherheitsleistung gerichtlich verlangt, so haften ab diesem Zeitpunkt alle beteiligten Gesellschaften für die Forderung betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird. Jene Gläubiger der W.E.B, deren Forderungen der NewCo zugewiesen werden, haben zusätzlich zu den Rechten gemäß § 15 SpaltG Anspruch auf Sicherheitsleistung in sinngemäßer Anwendung von § 226 AktG (§ 17 Z 4 SpaltG).

8 Umtauschverhältnis

Wie in den Punkten 6.3 und 6.5 bereits näher ausgeführt wurde, kann eine Anteilsgewähr im Rahmen der gegenständlichen Spaltung unterbleiben. Aus diesem Grund war kein Umtauschverhältnis festzulegen bzw können Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile entfallen.

9 Sonstiges

- 9.1 Der Aufsichtsrat der W.E.B hat mit Beschluss vom 30.03.2023 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Spaltungsprüfer bestellt.

In seinem Prüfungsbericht hat der Spaltungsprüfer der W.E.B festgestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass den gesetzlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Spaltung nicht entsprochen worden wäre.

- 9.2 Die W.E.B als Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft hat mit gesonderter schriftlicher Erklärung vom 30.03.2023 ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Spaltungsprüfung verzichtet.

- 9.3 Das Landesgericht Krems an der Donau als zuständiges Firmenbuchgericht hat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Beschluss vom 08.03.2023 zu 10 Fr 604/23 w - 3, zum Restvermögensprüfer bestellt.

10 Auswirkungen der Spaltung

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat insbesondere unter Abwägung der Vor- und Nachteile bei der Durchführung und bei Unterbleiben der Spaltung mit der Zweckmäßigkeit der Spaltung auseinanderzusetzen. Unter Ausnützung seines gesamten Fachwissens hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Spaltung rechtlich korrekt, also die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig ist.

- 10.2 Aufgrund der in den letzten Jahren steigenden Nachfrage an Grünstrom im Bereich des Direktvertriebs an Business- und Privatkunden sieht der Aufsichtsrat die Abspaltung des Teilbetriebes „Grünstrom“ als zweckmäßig, weil auch branchenüblich, und wirtschaftlich sinnvoll an.

Durch die Abspaltung eröffnen sich jeweils unterschiedliche, vielfältige Markt- und Wachstumschancen, auf die sich die zwei Unternehmen gezielt und den jeweiligen unterschiedlichen Herausforderungen entsprechend fokussieren können. Durch die Abspaltung des Teilbetriebes „Grünstrom“ kann sich die W.E.B einerseits noch stärker auf die Projektentwicklung und den Betrieb ihrer Anlagen zur Stromerzeugung konzentrieren und andererseits das Potential im Bereich Grünstrom weiter optimieren.

11 Prüfungsergebnis

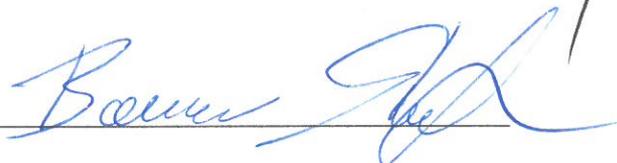
Der Aufsichtsrat der W.E.B hat die beabsichtigte Spaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Als Ergebnis seiner Prüfung hält der Aufsichtsrat der W.E.B fest: Nach den Ausführungen im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags, im Spaltungsbericht vom 11.04.2023 und im Spaltungsprüfbericht von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 11.04.2023 wird die Spaltung rechtlich korrekt ausgeführt. Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben.

- 11.1 Der Vorstand der W.E.B und die Geschäftsführung der NewCo haben den gesetzlich vorgesehenen gemeinsamen Spaltungsbericht schriftlich erstattet. Dieser Spaltungsbericht entspricht den gesetzlichen Maßgaben. In seinem Spaltungsbericht hat der Vorstand der W.E.B und die Geschäftsführung der NewCo festgestellt, dass die Spaltung den gesetzlichen Vorschriften vollinhaltlich entspricht und wirtschaftlich sowohl aus der Sicht der W.E.B, der NewCo als auch aus Sicht der Aktionäre der W.E.B sinnvoll ist.
- 11.2 Der vom Aufsichtsrat der W.E.B bestellte Spaltungsprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat den gesetzlich vorgesehenen Spaltungsprüfbericht schriftlich erstattet. Dieser Bericht von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und die gemäß § 17 SpaltG iVm § 2 SpaltG erforderlichen Angaben enthält.
- 11.3 Weder den Mitgliedern des Vorstandes der W.E.B oder der Geschäftsführung der NewCo oder des Aufsichtsrats der W.E.B noch einem Abschluss-, Spaltungs-, Sacheinlage-, Restvermögens- oder sonstigem Prüfer wird ein besonderer Vorteil im Rahmen der Spaltung gewährt. Das dem Restvermögensprüfer und Spaltungsprüfer zu bezahlende Honorar ist angemessen und kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG.
- 11.4 Für die Inhaber von Sonderrechten sind keine Maßnahmen im Rahmen der Spaltung vorgesehen bzw erforderlich, da es keine Anteilsinhaber und Inhaber von besonderen Rechten gibt.
- 11.5 Die Durchführung der Spaltung ist wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig und für die W.E.B und ihre Aktionäre sinnvoll.

Waidhofen an der Thaya, am 11.04.2023



Mag. Josef Schweighofer, geb. 26.08.1964
Vorsitzender



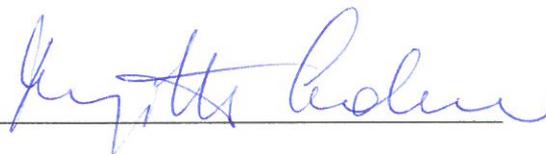
Ing. Stefan Bauer, geb. 20.09.1977



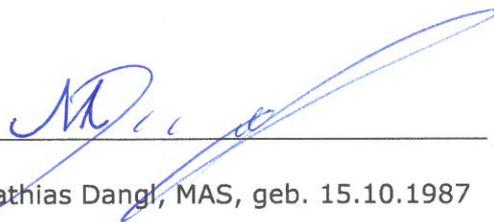
Dr. Reinhard Schanda, geb. 16.01.1965



Martin Zimmermann, geb. 23.12.1968



Mag. Brigitte Ederer, geb. 27.02.1956



Mathias Dangl, MAS, geb. 15.10.1987